

Rechtsverordnung der Gemeinde Durmersheim über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten (Sperrzeitverordnung)

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. S. 3419), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195, ber. 1992 S. 227) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden - Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat am 26.06.2006 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung gilt für alle Schank- und Speisewirtschaften sowie Vergnügungsstätten – ausgenommen Spielhallen – in der Gemeinde Durmersheim.

§ 2 Festsetzung von Sperrzeiten

Für die **Außenbewirtschaftung** (Bewirtung von gaststättenrechtlich genehmigten Gartenwirtschaften, Freiterrassen, Straßenwirtschaften und sonstigen Freisitzflächen) in den unter § 1 aufgeführten Betrieben der **Beginn der Sperrzeit auf täglich 23.00 Uhr** festgesetzt.

§ 3 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

1. Das Recht der Gemeinde auf abweichende Sperrzeitfestsetzungen im Einzelfall nach § 12 Gaststättenverordnung (GastVO) bleibt unberührt.
2. Nicht auf dem Sperrzeitrecht beruhende zeitliche oder sonstige Beschränkungen für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften sowie von öffentlichen Vergnügungsstätten bleiben unberührt.
3. Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber – insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissions- und Lärmrichtwerte ergebenden Pflichten – bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 28 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsvorschrift verletzt worden sind.

Durmersheim, den 26.06.2006




Schäfer, Bürgermeister